

Sitzung vom: 16. Januar 2007

Beschluss Nr.: 344

**Motion betreffend Motorfahrzeugsteuern, Anpassung der Bemessungsgrundlagen:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion von Kantonsrätin Ruth Koch und neun Mitunterzeichnenden betreffend Motorfahrzeugsteuern, Anpassung der Bemessungsgrundlagen (52.06.02) vom 1. Dezember 2006 wie folgt:

1. Förderung energie-effizienter Personenwagen

Das umweltpolitische Anliegen, Massnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstosses einzuführen, wird vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt. In diesem Sinne nahm er mit Beschluss vom 16. Juni 2003 (Nr. 609) denn auch das Postulat zur Förderung von energie-effizienten Personenwagen entgegen, das vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde, und erklärte sich bereit, die Anliegen der Postulanten im Rahmen der nächsten Revision der massgebenden Gesetze zu prüfen.

Die Motionäre verlangen aktuell, dass die Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern zu überarbeiten und im Hinblick auf eine verursachergerechte Verteilung anzupassen sind. Es wird als Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

- für Personenwagen die Einführung eines Mischsystems von Motoren-Hubraum und Fahrzeug-Gesamtgewicht;
- für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder die Bemessung nach Hubraum;
- für die übrigen Fahrzeuge die Bemessung nach Gesamtgewicht.

Für die Einführung eines Mischsystems für Personenwagen hat sich der Kantonsrat Schwyz mit Beschluss vom 25. Oktober 2006 ausgesprochen. Der Kanton Schwyz strebt mit diesem System eine Lenkungswirkung an, die den Kauf und die Verbreitung von leichteren und verbrauchsärmeren Fahrzeugen begünstigt. Denn neben dem Hubraum spielen auch das Gesamtgewicht der Fahrzeuge eine entscheidende Rolle für den Treibstoffverbrauch und damit für die Belastung der Umwelt. Je schwerer ein Fahrzeug sei, desto höher sei in der Regel der Treibstoffverbrauch bzw. der CO₂-Ausstoss (vgl. Erläuternder Bericht des Kantons Schwyz zur Revision der Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben und Anpassungen der kantonalen Vollzugsverordnungen zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom April 2006, Ziff. 5.1.3).

Die Besteuerung nach Gesamtgewicht für die übrigen Fahrzeuge, namentlich für Lastwagen, rechtfertigt sich mit der Tatsache, dass dieses Bemessungskriterium für die Erhebung der Motorfahrzeugabgabe in 14 Kantonen verwendet wird und insbesondere auch bei der LSWA zur Anwendung kommt.

2. Revision Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung

Der Regierungsrat beauftragte bereits mit Beschluss vom 29. November 2005 (Nr. 262) das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, eine umfassende Revision der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung an die Hand zu nehmen. Mit der Revision sollen zum einen teilweise überholte Gesetzesbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsrechts aktualisiert und soweit möglich mit dem Kanton Nidwalden harmonisiert werden, um dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden möglichst effiziente Arbeitsabläufe zu ermöglichen. Im Bereich der Motorfahrzeugsteuern sind einzelne Änderungen und Harmonisierungen mit dem Kanton Nidwalden vorgesehen, um einen

unerwünschten Schildertourismus im Bereich der Sattelschlepper von Obwalden nach Nidwalden, der im Kanton Obwalden zu Steuerausfällen führt, zu verhindern. Zur Förderung von Alternativfahrzeugen wie Hybridfahrzeugen oder Elektromobilen sind Entlastungen auf der Normalsteuer vorgesehen.

Ansonsten sind im Bereich der Motorfahrzeugsteuern keine weitreichenden Änderungen geplant. Insbesondere sollen mit der Revision keine Mehrerträge aus der Motorfahrzeugsteuer generiert werden, und es sollen die geltenden Bemessungskriterien grundsätzlich beibehalten werden:

- für Personenwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorräder der Hubraum;
- für die übrigen Fahrzeuge (insbesondere Nutzfahrzeuge) der Hubraum und die Nutzlast oder Pauschalbesteuerung.

Die Revisionsvorlage ist zwischenzeitlich erarbeitet und bereit für die erste Lesung im Regierungsrat zur Verabschiedung zuhanden eines Vernehmlassungsverfahrens.

3. Schlussfolgerung

Die Sorge um eine intakte Umwelt ist eine der strategischen Leitideen (Nr. 9), die der Regierungsrat in seine Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 aufgenommen hat. Es wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Immissionen zum Schutz der Bevölkerung an der Quelle minimiert werden. Das Verursacherprinzip im Umweltbereich wird umgesetzt.

Die Einführung eines Mischsystems als Steuerbemessungsgrundlage bei Personenwagen ist ein prüfenswertes Instrument zur Umsetzung der umweltpolitischen Anliegen im Strassenverkehr. Mit der Einführung des Gesamtgewichts als Steuerbemessungsgrundlage bei Nutzfahrzeugen kann eine Vereinfachung der heute im Kanton Obwalden in diesem Bereich geltenden detaillierten Regelungen erreicht werden. Es könnte beispielsweise auf die Auflistung verschiedenster Motorfahrzeuge mit einer Pauschalbesteuerung verzichtet werden und stattdessen auch bei diesen Fahrzeugen die Besteuerung nach Gesamtgewicht eingeführt werden. Als Rahmenbedingung dieser Revisionsvorlage gilt für den Regierungsrat, den Gesamt-Ertrag aus der Motorfahrzeugsteuer nicht zu erhöhen, sondern gleichbleibend zu halten.

Eine Revision der Motorfahrzeugsteuern im Sinne der Motionäre wird zur Zeit auch im Kanton Nidwalden geprüft, wobei Nidwalden die Besteuerung nach Gesamtgewicht bei den Nutzfahrzeugen bereits heute kennt. Sollte das System der Motionäre in beiden Kantonen Zustimmung finden, könnte damit eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen und damit eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe im Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden, das für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern zuständig ist, erreicht werden.

In Anbetracht dieser Umstände ist der Regierungsrat bereit, ergänzend zur erarbeiteten Vorlage zur Revision der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzgebung im Bereich der Motorfahrzeugsteuern einen Alternativentwurf im Sinne der Motionäre zu erarbeiten. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass beide Varianten auf ihre Vor- und Nachteile sowie Auswirkungen geprüft und dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt werden können. Ziel ist es, dem Kantonsrat zwei ausgewogene Varianten zu unterbreiten.

4. Antrag

Der Regierungsrat erklärt sich in diesem Sinne bereit, den Motionsauftrag entgegenzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Verwaltungsrat Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden
- Sicherheits- und Gesundheitsdepartement
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrates

Landschreiber:

Urs Wallimann

Versand: 23. Januar 2007

G-Nr. 20070020